

**Amtliche
Verlautbarung**

PTK | Bayern


Laufende Nummer:	3/2020
Datum der Veröffentlichung:	17. Dezember 2020

Thema:	Änderungen der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
---------------	---

Die 37. Delegiertenversammlung hat am 26. November 2020 auf Grund von Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 65 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) die folgenden Änderungen der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zuletzt geändert am 28. November 2019, sowie auf Grund von § 5 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zuletzt geändert am 22. Mai 2019, beschlossen:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Änderungen der Satzung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Schreiben vom 08. Dezember 2020, Aktenzeichen G32a-G8538-2020/7-11, genehmigt.

„I.

1.

Die **Satzung** der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Fassung vom 28. November 2019 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 S. 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) in der Regel Teilnahme an kammeröffentlichen Sitzungen der Organe.“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 5 S. 1 wird nach dem Wort „angekündigt“ das Wort „werden“ gestrichen.

bb) In Abs. 5 S. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail“ hinzugefügt.

cc) In Abs. 5 S. 3 werden nach dem Wort „Fristwahrung“ die Worte „der schriftlichen Ladung“ eingefügt.

dd) Nach Abs. 5 S. 3 wird der neue Abs. 5 S. 4 hinzugefügt:

„4Im Falle des § 5a werden die Zugangsdaten zur virtuellen Delegiertenversammlung sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung separat mit einer Frist von einer Woche an die Delegierten versendet.“

ee) Nach Abs. 6 S. 1 wird der neue Abs. 6 S. 2 hinzugefügt:

„²Im Falle des § 5a genügt die Teilnahme auf technischem Weg an der virtuellen Sitzung.“

ff) Die bisherigen Abs. 6 S. 2 bis 4 werden die neuen Abs. 6 S. 3 bis 5.

gg) Im neuen Abs. 6 S. 5 wird das Wort „erschieden“ durch das Wort „erschiene-
nen“ ersetzt.

hh) Nach Abs. 7 S. 1 wird der neue Abs. 7 S. 2 hinzugefügt:

„²Im Falle des § 5a können die Handzeichen auf technischem Wege ersetzt wer-
den.“

ii) Die bisherigen Abs. 7 S. 2 bis 3 werden die neuen Abs. 7 S. 3 bis 4.

jj) Im neuen Abs. 7 S. 3 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ hinzu-
gefügt.

kk) In Abs. 8 S. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ hinzuge-
fügt.

ll) In Abs. 9 S. 1 wird „§ 6“ durch „§ 28“ ersetzt.

mm) In Abs. 9 S. 2 wird „§ 6“ durch „§ 28“ ersetzt.

c) Nach § 5 werden die folgenden neuen §§ 5a und 5b hinzugefügt:

„§ 5a Virtuelle Delegiertenversammlung

(1) ¹Die ordentliche und die außerordentliche Delegiertenversammlung können auch virtuell im Internet als Online-Versammlung durchgeführt werden. ²Die Durchführung der Delegiertenversammlung als virtuelle Veranstaltung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) ¹Die Kammer hat für die Online-Versammlung einen technischen Weg zu wählen, der den Delegierten eine Teilnahme mit gängiger EDV-Ausstattung ermöglicht. ²Die Sitzung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt. ³Die Teilnehmer müssen sich identifizieren. ⁴Die Zugangsberechtigung wird gem. § 5 Abs. 5 S. 4 übersandt. ⁵Sie darf von dem Delegierten keinem Dritten zugänglich gemacht werden.

(3) ¹In der virtuellen Delegiertenversammlung können Abstimmungen und Wahlen durch technische Mittel erfolgen. ²Die Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe und die Anonymität im Falle geheimer Abstimmungen bzw. Wahlen sind technisch zu gewährleisten.

(4) ¹Der Kapazität des technischen Mittels der virtuellen Sitzung entsprechend, können Mitglieder der Kammer an dieser Sitzung nach bestätigter Anmeldung teilnehmen. ²Der Beschluss über die Durchführung der virtuellen Delegiertenversammlung wird in dem geschützten Mitglieder-Portal auf der Internetseite der Kammer (www.ptk-bayern.de) veröffentlicht. ³Die Anmeldung erfolgt bei der Kammer. ⁴Die Bestätigung und Vergabe der verbleibenden Kapazitäten erfolgt nach zeitlichem Eingang der Anmeldungen. ⁵Mit der Bestätigung erfolgt der Versand der Zugangsdaten an die jeweiligen Mitglieder.

(5) Die Kammer ist verpflichtet, das virtuelle Verfahren regelmäßig an technische Standards anzupassen.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5b Selbstständiges schriftliches Abstimmungsverfahren ohne Sitzung

(1) ¹In Fällen, in denen eine Delegiertenversammlung nach § 5 oder § 5a aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist oder in der Sache nicht angezeigt erscheint, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Durchführung des selbstständigen schriftlichen Verfahrens ohne Sitzung der Delegiertenversammlung beschließen. ²Die Anwendung ist auf dringend notwendige und unaufschiebbare Beschlüsse beschränkt. ³Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit und Zugangsberechtigungen finden keine Anwendung.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 4 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Abs. 5 wird der neue Abs. 4.

cc) Nach dem neuen Abs. 4 wird der neue Abs. 5 wie folgt hinzugefügt:

„(5) ¹Der Vorstand ist in Notfällen befugt, die der Delegiertenversammlung vorbehalten Entscheidung zu treffen. ²Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine nicht vorhersehbare und schwerwiegende Sachlage eintritt, in der zur Abwendung irreversibler Nachteile eine unaufschiebbare Entscheidung zu treffen ist. ³Die Entscheidung ist durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu treffen und deren Verhältnismäßigkeit schriftlich zu begründen. ⁴Stimmenthaltungen sind zulässig und werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.“

e) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Geschäftsstelle“ durch das Wort Geschäftsstelle“ ersetzt.

2.

Die **Geschäftsordnung** für die Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Fassung vom 22. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder per E-Mail“ hinzugefügt.

bb) In Abs. 2 S. 3 werden nach dem Wort „Fristwahrung“ die Wörter „der schriftlichen Ladung“ eingefügt.

cc) Nach Abs. 2 S. 3 wird der neue Abs. 2 S. 4 hinzugefügt:

„⁴Im Falle des § 5a der Satzung werden die Zugangsdaten zur virtuellen Delegiertenversammlung sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung separat mit einer Frist von einer Woche an die Delegierten versendet.“

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 3 S. 1 wird der neue Abs. 3 S. 2 hinzugefügt:

„²Im Falle des § 5a der Satzung führt der Versammlungsleiter eine elektronische Teilnehmerliste, in die die Teilnehmer nach erfolgreicher Identifizierung eingetragen werden.“

bb) Nach Abs. 5 S. 1 wird der neue Abs. 5 S. 2 hinzugefügt:

„²Im Falle des § 5a der Satzung genügt die Teilnahme auf technischem Weg an der virtuellen Sitzung.“

cc) Der bisherige Abs. 5 S. 2 wird der neue Abs. 5 S. 3.

dd) Der neue Abs. 5 S. 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Delegiertenversammlung bleibt beschlussfähig, solange nicht auf jederzeitiges Verlangen eines Mitglieds der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.“

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 S. 1 wird „§ 6“ durch „§ 28“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 S. 2 wird „§ 6“ durch „§ 28“ ersetzt.

cc) In Abs. 3 S. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

d) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 3 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Anträge nach Satz 1 sind von vom Antragsteller / von den Antragsstellern zu unterschreiben.“

bb) Nach Abs. 3 S. 3 wird der neue Abs. 3 S. 4 hinzugefügt:

„⁴Im Falle des § 5a der Satzung können Anträge auch elektronisch übermittelt werden.“

e) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 1 S. 1 wird der neue Abs. 1 S. 2 hinzugefügt:

„²Im Falle des § 5a der Satzung führt der Versammlungsleiter eine elektronische Rednerliste, in die die Redner eingetragen werden.“

bb) Der Abs. 2 S. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Geladene Gäste nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) können das Wort mit Zustimmung des Versammlungsleiters erhalten.“

cc) Der bisherige Abs. 2 S. 3 wird der neue Abs. 2 S. 4.

dd) Im Abs. 3 S. 2 werden die Wörter „(entsprechend Absatz 1)“ durch die Wörter „entsprechend Absatz 1“ ersetzt.

f) § 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Abs. 2 S. 2 wird der neue Abs. 2 S. 3 hinzugefügt:

„³Im Falle des § 5a der Satzung kann die Wortmeldung zur Geschäftsordnung auf technischem Wege erfolgen; die konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch den Versammlungsleiter bestimmt.“

g) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 5 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung geheim,“

bb) Abs. 5 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) auf Antrag des Vorstandes geheim.“

cc) Abs. 8 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Sie werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gezählt und bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.“

dd) Abs. 12 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die geheime Abstimmung erfolgt in einer Präsenz-Sitzung der Delegiertenversammlung schriftlich auf Wahlzetteln.“

ee) Nach Abs. 12 wird der neue Abs. 12a wie folgt hinzugefügt:

„(12a) ¹In einer virtuellen Sitzung der Delegiertenversammlung erfolgt die Abstimmung auf technischem Wege. ²Die Abstimmung ist in den Fällen des Absatzes 5 Buchstabe b) und Buchstabe c) geheim. ³Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch den Versammlungsleiter bestimmt. ⁴Der Kammer ist eine Anpassung der elektronischen Mittel zur Stimmabgabe an die technischen Standards vorbehalten.“

h) Nach § 9 wird der neue § 9a wie folgt hinzugefügt:

„§ 9a Stimmabgabe im selbstständigen schriftlichen Abstimmungsverfahren

¹Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus dem vom Vorstand formulierten Antrag samt gesondertem Stimmzettel und anonymisierten Umschlag, Angabe des Abstimmungszeitraums, Zusicherungserklärung der persönlichen Stimmabgabe sowie eines zusätzlichen anonymisierten Rücksende-Umschlags. ²Der Stimmzettel enthält neben den Antwortalternativen ein weiteres Stimmfeld mit Vertagungsoption auf die nächste Sitzung der Delegiertenversammlung. ³Sofern die einfache Mehrheit der Delegierten für die Vertagung stimmt, wird das schriftliche Verfahren beendet und über den Antrag in der nächsten Delegiertenversammlung abgestimmt.“

i) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 5 S. 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „ausgeschlossene“ eingefügt.

j) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „zur Aufnahme“ hinzugefügt.

bb) Nach Abs. 6 S. 1 wird der neue Abs. 6 S. 2 wie folgt hinzugefügt:

„²Zusätzlich wird die Niederschrift in dem geschützten Mitglieder-Portal auf der Internetseite der Kammer (www.ptk-bayern.de) veröffentlicht.“

k) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 5 wird gestrichen.

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 15. Dezember 2020

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident